



GL 4a – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

| | | |
|---|-----------------------|---|
| Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen | Lage: ortsfest | Mindestschlaggröße: 0,1000 ha |
| Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) | | Höhe Zuwendung: 409 EUR/ha |
| <p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <p>➤ Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:</p> <p>Variante 1: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 31.05. - Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 15.07. durchgeführt werden <p>Variante 2: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 15.06. - Bewirtschaftungspause ab 16.06. – 31.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 01.08. durchgeführt werden <p>Variante 3: mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich</p> <p>Alle Varianten: Beweidung nur mit Schafen/ Ziegen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen | | <p>Sonstiges:</p> <p>Ausnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Pflagenzeiträumen bei Variante 1 und 2, - Nach- und Übersaaten, - Zufütterung <p>sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Ebenfalls kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde auf entsprechenden Antrag den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten im Einzelfall zulassen.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) ist nur zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche) zulässig.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 4a.pdf zu finden.</p> |

Kombinationsmöglichkeiten mit

| | FRL AUK ¹⁾ | FRL ÖBL | FRL ISA | FRL AZL ³⁾ | Öko-Regelungen |
|-------------------------------|-----------------------|--------------------------|---------------|---|----------------|
| identische Fläche | | ja, Abzug (- 230 EUR/ha) | nicht möglich | möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen | ÖR 4 ÖR 7 |
| im Bruttoschlag ²⁾ | GL 9 | | | | ÖR1d |

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode